

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0156-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)97/J-NR/2019

Wien, 23. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Lercher, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.11.2019 unter der Nr. **97/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regionale Arbeitsplätze im Bergbau Oberzeiring gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 14:

- Wie viele Arbeitsplätze sind durch die Wiederaufnahme des Bergbaus in Oberzeiring in der Region zu erwarten?
- Sind negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und wenn ja welche (z.B. Wasser-/Umweltverschmutzung, etc.)?
- Welche rechtlichen Bestimmungen neben dem Mineralrohstoffgesetz kommen zur Anwendung?

Diesbezügliche Aussagen können erst bei Vorliegen konkreter Vorhaben getroffen werden.

Zur Frage 3:

- Welche finanziellen Auswirkungen sind auf das Gemeindebudget zu erwarten?

Die finanziellen Auswirkungen auf das Gemeindebudget liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Bestehen für die von Richmond Minerals erworbenen "Schurfrechte" aufrechte Schurfberechtigungen nach dem Mineralrohstoffgesetz?
- Wurde eine Übertragung von Schurfberechtigungen bereits angezeigt?

Es ist davon auszugehen, dass es sich beim Erwerb der "Schurfrechte" durch die Richmond Minerals um die 99 Schurfberechtigungen der SILBERMINE ZEIRING GmbH handelt. Eine Übertragung der Schurfberechtigungen an die Richmond Minerals wäre der Behörde gem. § 14 MinroG anzuzeigen. Eine derartige Anzeige beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ist bisher nicht erfolgt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Bestehen für die besagten Gebiete Bergwerksberechtigungen und wenn ja, für wen?
- Bestehen in den genannten Gebieten bereits ausgewiesene Bergbaugebiete und wenn ja, wie sind diese definiert und seit wann?
- Welche behördlichen Genehmigungen liegen für das bestehende Stollensystem (Abbaugebiete Westfeld, mittleres Feld, Nordostfeld und Zeiring) aktuell vor?

Im besagten Gebiet liegen weder aufrecht geltende Bergwerksberechtigungen vor noch bestehen ausgewiesene Bergbaugebiete. Mit Ausnahme einer Genehmigung zur Führung eines Schaubergwerkes und eines Heilstollens liegen keine Genehmigungen oder Bewilligungen vor.

Zur Frage 9:

- Wie viele Grundeigentümer sind von den Schurfrechten betroffen?

Ein Ansuchen um Verleihung einer Schurfberechtigung verlangt nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes keine Angabe von Grundstücken oder die Vorlage einer "Freischurfkarte". Demnach kann darüber, wie viele Grundstücke von den Schurfrechten berührt sind, keine Angabe gemacht werden.

Zu den Fragen 10 und 12:

- Wurden Sie oder Ihr Ressort oder andere staatliche Stellen vorab von Richmond Mineralien oder dem Voreigentümer Silbermine Zeiring GmbH oder deren Mutterunternehmen Aurex Biomining in Hinblick auf die nun bekannt gewordenen neuen Erschließungspläne kontaktiert oder gab es anderen Kontakt mit den genannten Unternehmen in Hinblick auf das Projekt?
 - a. Wenn ja: welche Auskünfte wurde dem jeweiligen Unternehmen in Hinblick auf notwendige behördliche Bewilligungen erteilt? Wurden diese veraktet?
- Verfügen Sie über Informationen über die von Richmond Minerals geplante weitere Vorgangsweise und wenn ja, über welche?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde weder von der Richmond Minerals noch von der SILBERMINE ZEIRING GmbH bzw. dem Mutterunternehmen Aurex Biomining AG im Hinblick auf die nun bekannt gewordenen neuen Erschließungspläne kontaktiert; es gab auch keinen anderen Kontakt mit den genannten Unternehmen im Hinblick auf das Projekt.

Zur Frage 11:

- Sind im besagten Gebiet Vorkommen von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen bekannt?

Gemäß § 4 Mineralrohstoffgesetz zählen zur Gruppe der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe Steinsalz (und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze), Kohlenwasserstoffe sowie uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat nach derzeitigem Stand keine Kenntnis über Vorkommen von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen im besagten Gebiet.

Zur Frage 13:

- Über welche Gemeindegebiete erstrecken sich die erworbenen Schurfrechte?

Die Freischürfe erstrecken sich über die Gemeinden Pölstal, Pöls-Oberkurzheim und St. Georgen ob Judenburg.

Zu den Fragen 15, 28 und 29:

- Gibt es besondere historische Rechtstitel, die im konkreten Fall relevant sind?
- Bestehen im von den Schurfrechten erfassten Gebiet auf Grund europarechtlicher, bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften bestimmte Naturschutzmaßnahmen?
- Bestehen wasserrechtliche Besonderheiten in den genannten Gebieten?

Historische Rechtstitel, Naturschutzmaßnahmen bzw. wasserrechtliche Besonderheiten sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nicht bekannt.

Zu den Fragen 16 und 21:

- Welche Behörde(n) sind für allfällige Anträge der Richmond Minerals auf Grund der Ihnen vorliegenden Informationen zuständig?
- Ist das bestehende Schaubergwerk von den nun geplanten Maßnahmen betroffen?

Da weder Anträge der Richmond Minerals noch sonstige Informationen vorliegen, kann diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

Zu den Fragen 17 und 18:

- Wurde bereits um Bewilligung für Untersuchungsarbeiten angesucht?
- Laut Angaben von Richmond Minerals soll im Frühjahr 2020 mit einem Explorationsprogramm begonnen werden. Liegen dafür bereits Bewilligungsanträge vor und wenn ja, ist bereits eine Entscheidung ergangen?

Es wurde bisher nicht um Genehmigung für Untersuchungsarbeiten angesucht.

Zur Frage 19:

- Wem kommt im Verfahren zur Genehmigung von Explorationen Parteistellung zu?

Im Verfahren zur Genehmigung eines Arbeitsprogrammes zur Durchführung von Schurftätigkeiten ("Explorationen") sieht das Mineralrohstoffgesetz – abgesehen vom Antragsteller – die Teilnahme von Beteiligten oder Parteien nicht vor. Vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches von Fremdgrundstücken ist vom Schurfberechtigten die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen (privatrechtliche Voraussetzungen). Vor Genehmigung von Schurfarbeiten sind, soweit hierdurch öffentliche Interessen berührt werden, die zuständigen Verwaltungsbehörden zu hören.

Zu den Fragen 20 und 22:

- Bestehen zu den vorhandenen Bergbauanlagen nähere sicherheitstechnische, geologische oder sonstige Erkenntnisse? Sind insbesondere die medial berichteten Proben der Technischen Universität Wien aus den 1960er Jahren verwaltungsbehördlich erfasst?
- Ist Ihnen der neue technische Bericht nach NI 43-101 bekannt?

Es bestehen derzeit keine Bergbauanlagen. Die medial berichteten Proben der Technischen Universität Wien aus den 1960er Jahren sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus – ebenso wie der technische Bericht nach NI 43-101 – nicht bekannt.

Zur Frage 23:

- Wann fand die letzte behördliche Kontrolle bzw. Überprüfung in Zusammenhang mit den nun veräußerten Schurfrechten statt?

Da zuletzt im Jahr 2012 im besagten Gebiet Schurftätigkeiten durchgeführt wurden, ergab sich auch keine Notwendigkeit behördlichen Tätigwerdens.

Zur Frage 24:

- Stehen Sie in Kontakt mit den Behörden des Landes Steiermark bzw. mit der Gemeinde Oberzeiring in dieser Angelegenheit?

Mangels Vorliegen konkreter Vorhaben bestehen in dieser Angelegenheit zurzeit weder mit den Behörden des Landes Steiermark noch mit der Gemeinde Oberzeiring Kontakte.

Zu den Fragen 25 und 26:

- Wie weit sind Bestimmungen des (noch nicht in Kraft getretenen) CETA-Abkommens mit Kanada auf Grund dessen vorläufiger Anwendung im Unionsrecht im vorliegenden Fall relevant?
- Wie weit werden Bestimmungen des CETA-Abkommens (insbesondere in Hinblick auf den Investitionsschutz) nach Inkrafttreten des Abkommens im konkreten Fall relevant sein?

Es ist nicht ersichtlich, dass derzeit irgendein Tatbestand vorliegt, der unter die in der Mitteilung, ABl. L 238 vom 16. September 2017 S. 9, genannten vorläufig anzuwendenden Bestimmungen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits fallen würde. Auch nach vollständigem Inkrafttreten würde kein Sachverhalt vorliegen, auf den Bestimmungen des CETA-Abkommens anzuwenden sind.

Zur Frage 27:

- Unter welchen Voraussetzungen bedürfte eine neue Bergwerksberechtigung gleichzeitig auch der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?

Für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht relevant. Erst bei der Genehmigung von Gewinnungstätigkeiten kommt eine dahingehende Prüfung allenfalls zum Tragen.

DIⁿ Maria Patek, MBA

